

6. Teil: Die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Klage- und Antragsverfahrens im Verwaltungsprozess

Thomas Jacob

Übersicht

	Rn.		Rn.
Vorbemerkung	1	3. Das (zugelassene) Berufungsverfahren	25
I. Die den Rechtsmitteln gemeinsamen Zulässigkeitsvoraussetzungen	2	III. Revision	32
II. Berufung	10	1. Allgemeine Anforderungen und Zulassungsvoraussetzungen	33
1. Berufung nach Zulassung durch das Verwaltungsgericht	11	2. Nichtzulassungsbeschwerde	39
2. Das Zulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht	12	3. Sprungrevision	43
a) Verfahren	12	4. Revisionsverfahren	46
b) Zulassungsgründe	16	IV. Beschwerde	49
c) Darlegung	21	V. Der Abänderungsantrag im vorläufigen Rechtsschutzverfahren	57
d) Entscheidung	24	VI. Wiederaufnahmeklage	63
		VII. Besondere Rechtsbehelfe	68

Schrifttum: *Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll*, VwGO, 6. Aufl. 2014; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 75. Aufl. 2017; *Brandt/Sachs*, Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 3. Aufl. 2009; *Eyermann*, VwGO, 14. Aufl. 2014; *Fehling/Kastner/Störmer*, *Verwaltungsrecht*, 4. Aufl. 2016; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016; *Finkelburg/Dombert/Külpmann*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011; *Gärditz*, VwGO, 2013; *Kopp/Schenke*, VwGO, 22. Aufl. 2016; *Redeker/von Oertzen*, VwGO, 16. Aufl. 2014; *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, 2016; *Sodan/Ziekow*, VwGO, 4. Aufl. 2014; *Wysk*, VwGO, 2. Aufl. 2016.

Vorbemerkung

Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen findet in der Regel durch Gerichte höherer Instanz statt und entfaltet auf diese Weise den zwar verfassungsrechtlich nicht zwingenden (BVerfGE 125, 104 (136 f.)), aber einfachgesetzlich vorgesehenen Instanzenzug. Die hierfür einschlägigen Rechtsmittel der **Berufung** (§§ 124 ff. VwGO), **Revision** (§§ 132 ff. VwGO) sowie – eingeschränkt – **Beschwerde** (§ 146 ff. VwGO) bewirken einerseits die Hemmung der Rechtskraft der jeweils angefochtenen Entscheidung (Suspensiveffekt) als auch die Überleitung des Prozesses in die nächsthöhere Instanz (Devolutiveffekt). Dem eigentlichen Rechtsmittelverfahren ist bei Berufung und Revision ein eigenes **Zulassungsverfahren** vorgeschaltet, das für die Praxis von erheblicher Bedeutung ist. Neben den Rechtsmitteln im engeren Sinn existieren **Rechtsbehelfe** auf gleicher gerichtlicher Ebene, von denen hier der Abänderungsantrag im vorläufigen Rechtsschutz, die Wiederaufnahmeklage sowie weitere besondere Rechtsbehelfe (wie etwa Anhörungsrüge) zu nennen sind.

Der verwaltungsprozessuale Rechtsmittelzug bezweckt dabei neben der **Einzelfallgerechtigkeit** auch die Sicherung der **Einheitlichkeit** der Rechtsanwendung und -kontrolle. Das Rechtsmittelsystem der VwGO steht nicht nur deswegen aktuell in einem besonderen Spannungsfeld, zumal Bestrebungen zur Verfahrensökonomisierung auf der einen Seite und zur Rechtsschutzerweiterung auf der anderen Seite zu Normkonflikten führen können (zu Reformüberlegungen *Hüttenbrink* DVBl 2016, 751). Unabhängig davon sind die Grundlinien des Rechtsbehelfssystems **verfassungsrechtlich** determiniert. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG gewährleistet zwar keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Rechtszuges, verbietet jedoch, sofern der Gesetzgeber mehrere Instanzen geschaffen hat, den **Zugang** zu ihnen in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Gleiches gilt, wenn das

Prozessrecht den Beteiligten die Möglichkeit einräumt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten. Die Anforderungen an die **Darlegung von Zulassungsgründen** dürfen daher nicht derart erschwert werden, dass sie auch von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden können und die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, für den Rechtsmittelführer leerläuft. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe, sondern in entsprechender Weise für die Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe selbst (BVerfGE 125, 104 (137)).

I. Die den Rechtsmitteln gemeinsamen Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 2 Wie bei der Klage so wird auch bei den Rechtsmitteln zwischen Zulässigkeit und Begründetheit unterschieden. Ein unzulässiges Rechtsmittel wird durch Beschluss verworfen (§§ 125 II 1, 144 I, 150 VwGO). Das Rechtsmittelgericht hat die Zulässigkeit **von Amts wegen** zu prüfen (§ 143 S. 1 VwGO; § 173 S. 1 VwGO iVm § 522 I 1 ZPO) und etwaige Feststellungen durch Freibeweis zu treffen. Hat das Berufungsgericht trotz Unzulässigkeit in der Sache entschieden, schlägt dies als Fehlen einer Sachurteilsvoraussetzung auf das Revisionsverfahren durch (BVerwGE 71, 73). Zur **Statthaftigkeit** gehört zunächst, dass die angefochtene Gerichtsentscheidung überhaupt dem gewählten Rechtsmittel unterliegt (dazu bei den einzelnen Rechtsmitteln). Rechtsmittelführer und Gegenstand sind eindeutig zu **bezeichnen** (§§ 125 I 1, 82 I VwGO). Wichtige und im Einzelfall schwierige Zulässigkeitsvoraussetzung ist das Vorliegen einer **Beschwer** des Rechtsmittelführers. Durch das Vorliegen einer Beschwerde von Kläger, Beklagtem oder Beigeladenem wird regelmäßig indiziert, dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht. Die Beschwerde ist damit das **Rechtsschutzinteresse** für die Rechtsmittelinstanz. Nur ausnahmsweise kann bei ganz besonderer Sachlage eine Prüfung angezeigt sein, ob trotz Vorliegens der Beschwerde eine unnötige, zweckwidrige oder missbräuchliche Beschreitung des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittelweges anzunehmen ist (BVerwG NVwZ 1994, 271; BVerwG MMR 2014, 780). Für das Rechtsmittel des Vertreters des öffentlichen Interesses bedarf es keiner Beschwerde.
- 3 Die **Beschwer** besteht aus der Differenz zwischen dem in der Vorinstanz gestellten Sachantrag und der angegriffenen Entscheidung und muss bei Einlegung des Rechtsmittels und noch zum Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein (BGH NJW-RR 2004, 1365). Die formelle Beschwerde ergibt sich regelmäßig aus dem Urteilstenor, kann für den **Kläger** aber auch darin liegen, dass zwar antragsgemäß ein Bescheidungsurteil iSv § 113 V 2 VwGO ergangen ist (→ K III Rn. 245), die vom Gericht dabei aber für verbindlich erklärte Rechtsauffassung für den Kläger so ungünstig ist, dass er mit einer ablehnenden Entscheidung der Behörde rechnen muss (BVerwG NJW 1983, 407). Ansonsten stellt es keine Beschwerde dar, dass die gewollte Entscheidung auf andere Gründe gestützt ist, als sie der Rechtsmittelführer für richtig hält. Für den **Beklagten** ist eine materielle Beschwerde, mithin die Nachteiligkeit der Entscheidung nach ihrem Inhalt, zu verlangen. Allein aus einer negativen **Kostenentscheidung** folgt hingegen keine Beschwerde. Wer die Sachentscheidung nicht anfechtet, der muss die ihm auferlegte Kostentragungspflicht hinnehmen (§ 158 I VwGO). Auch für den Fall der Verfahrensbeendigung ohne Hauptsachenentscheidung (Klagerücknahme, Hauptsachenerledigung, Vergleich) ist die Anfechtung der Kostenentscheidung ausgeschlossen (§ 158 II VwGO).
- 4 Materielle (nicht formelle, vgl. BVerwG Buchholz 310 § 65 VwGO Nr. 119) Beschwerde und damit Rechtsmittelbefugnis des **Beigeladenen** sind immer dann gegeben, wenn er durch die Entscheidung der Vorinstanz in seinen rechtlich geschützten Interessen nachteilig berührt ist oder die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte besteht (BVerwGE 110, 17). Zu fragen ist daher, ob er zu Recht zum Verfahren beigeladen worden ist. Denn nach § 65 I VwGO setzt die Beiladung ähnlich wie die Beschwerde eine Berührung in rechtlichen

Interessen voraus. Ist die Beiladung zu Unrecht erfolgt, konnte also der Beigeladene in Wahrheit durch die ergehende Entscheidung nicht in seiner subjektiven Rechtsstellung berührt werden, so ist auch seine Beschwerde zu verneinen (BVerwGE 64, 67; 110, 17). Umgekehrt ist die erforderliche Beschwerde grundsätzlich zu bejahen, wenn der Beigeladene zu Recht zum Verfahren beigeladen worden ist und das Gericht zu seinem Nachteil entschieden hat, weil sich daraus in der Regel die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte ergibt. Die weitergehende Prüfung, ob die Vorinstanz mit ihrer Entscheidung Rechte des Beigeladenen verletzt hat, betrifft nicht die Zulässigkeit, sondern den materiellen Erfolg seines Rechtsmittels; denn hier ist entsprechend § 113 I 1 VwGO maßgeblich, dass die angegriffene Entscheidung über ihre objektive Rechtswidrigkeit hinaus zugleich auch die subjektiven Rechte des Rechtsmittelführers verletzt (BVerwGE 110, 17).

Mithin ist das Rechtsmittel des beigeladenen **Nachbarn** gegen ein der Klage des Bauherrn auf Erteilung der Baugenehmigung stattgebendes Urteil aussichtslos, wenn er durch die Baugenehmigung nicht in seinen Rechten verletzt wird. Das gilt entsprechend für den Fall, dass der Bauherr erfolgreich gegen die Rücknahme der Baugenehmigung geklagt hat und der Nachbar gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen will (vgl. *BVerwG NVwZ* 1990, 857). Auch der beigeladene **Grundstückseigentümer** ist grundsätzlich nicht in seinen Rechten verletzt, wenn die Klage des Investors auf Erteilung einer Baugenehmigung abgewiesen wird (*BVerwG NVwZ* 1998, 842). Hingegen hat das Rechtsmittel des **Bauherrn** Erfolg, wenn auf die Anfechtungsklage des Nachbarn hin die Baugenehmigung aufgehoben wird, obwohl sie Rechte des Nachbarn nicht verletzt hat (BVerwG NJW 1981, 67). Die Beschwer liegt in diesem Falle darin, dass die zwar objektiv rechtswidrige, aber Nachbarrechte nicht verletzende Baugenehmigung dem Bauherrn eine vom Nachbarn nicht mit Erfolg angreifbare Rechtsposition vermittelt hat.

Die Rechtsmittel sind **form- und fristgebunden**. Die (bereits zugelassene) Berufung (§ 124a II 1 VwGO) oder Revision (§ 139 I 1 VwGO), der Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124a IV VwGO) bzw. der Revision (§ 133 II 1 VwGO) und die Beschwerde (§ 147 VwGO) müssen **schriftlich** eingelegt werden. § 81 I 2 VwGO findet keine Anwendung (OVG Hamburg NJW 2009, 1159; vgl. BVerwGE 98, 126). Im Übrigen gelten hinsichtlich der Schriftlichkeit die Anforderungen des Verwaltungs- und Klageverfahrens (→ K II Rn. 31 und K III Rn. 6). Abgesehen von Prozesskostenhilfeverfahren besteht *Vertretungszwang* (§ 67 IV 1 und 2 VwGO). Ein solcher Vertretungszwang gilt hingegen nicht für die Streitwertbeschwerde, weil das Gerichtskostengesetz Vorrang hat (*OVG Münster NVwZ* 2009, 123). Der Vertretungszwang für Beschwerdeverfahren besteht bereits für die Einlegung der Beschwerde, die gemäß § 147 I 1 VwGO beim Ausgangsgericht (*judex a quo*) zu erfolgen hat. Wegen des Anwaltszwangs entfällt für alle davon erfassten Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, die Beschwerde gemäß § 147 I 1 VwGO zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (vgl. § 147 I 2 VwGO; *BVerwG NVwZ* 1998, 170 (171)). Praktische Relevanz entfaltet diese Beschwerdeeinlegungsform daher nur noch bei Beschwerden gegen PKH-Beschlüsse und gegen Streitwertentscheidungen (vgl. § 68 I 5 iVm § 66 V 1 GKG).

Die **Rechtsmittelfrist** beträgt einen Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils für die Einlegung der Berufung (§ 124a II 1 VwGO) bzw. den Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124a IV 1 VwGO), für die Einlegung der Revision (§ 139 I 1 VwGO) und für die Beschwerde bei Nichtzulassung der Revision (§ 133 II 1 VwGO). Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen (§ 147 I 1 VwGO). Diese Fristen verlängern sich gemäß § 58 II VwGO auf ein Jahr, wenn die **Rechtsbehelfsbelehrung** in der angefochtenen Entscheidung falsch ist. Es stellt einen Fehler dar, den Rechtsmittelführer in dem Beschluss über die Zulassung der Berufung nicht über die Notwendigkeit der fristgebundenen Berufungsbegründung (§ 124a VI VwGO) zu belehren; denn bei zweistufig aufgebauten Rechtsmitteln, bei denen auf die erste Stufe der Einlegung die zweite Stufe einer fristgebundenen Begründung folgt, ist jeweils auch über die zweite Stufe, dh die Begründungsfrist, zu belehren (BVerwG NVwZ-RR 2013, 128; → Rn. 11). Hingegen muss eine Rechtsmittelbe-

lehre nicht über einen gesetzlichen Vertretungszwang (§ 67 IV VwGO) belehren (BVerwG NVwZ-RR 2013, 128). Für die Frist zur Antragstellung auf Zulassung der Berufung ist auch unerheblich, dass im angefochtenen Urteil als Adressat der späteren Antragsbegründung entgegen § 124a IV 5 VwGO statt des Oberverwaltungsgerichts das Verwaltungsgericht genannt wurde (*VGH Mannheim* NJW 2007, 2347). Gilt die Jahresfrist, so muss das Rechtsmittel vor deren Ablauf sowohl eingelegt als auch begründet werden (BVerwG NJW 1968, 1153; BFH BFH/NV 2010, 2108; BSG DÖV 1996, 747).

- 6 Die Rechtsmittelschrift bedarf eines **Antrags**, wobei hier keine überspannten Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerfG NJW 2000, 649 (650)). Überdies ist die angefochtene **Entscheidung** zu bezeichnen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben schaden dabei nicht, wenn aufgrund der sonstigen erkennbaren Umstände für Gericht und Prozessgegner deutlich wird, welches Urteil angefochten werden soll (BVerfG NJW 1991, 3140). Die Rechtsmitteleinlegung kann ausdrücklich auf einen von mehreren Streitgegenständen oder Klageanträgen beschränkt werden. Darin ist in der Regel ein wirksamer **Rechtsmittelverzicht** in Bezug auf die anderen Anträge zu erblicken (*BGH* NJW 1990, 1118). Die Zurücknahme eines wirksam eingelegten Rechtsmittels ist grundsätzlich weder anfechtbar noch widerruflich (*BVerwG* NVwZ 1997, 1210). Rechtsmittel unterliegen als Prozesshandlung der **Auslegung**, wobei der Wille des Erklärenden zu ermitteln ist (BVerwG NVwZ 2016, 1187). Ein eindeutig, wenn auch fehlerhaft als Berufung bezeichneter Antrag auf Zulassung der Berufung ist jedoch regelmäßig nicht auslegungsfähig, da beide Rechtsbehelfe nicht austauschbar sind; sie haben unterschiedliche Ziele und stehen in einem Stufenverhältnis selbständig nebeneinander (BVerwG NVwZ 2016, 1187). Daneben kommt grundsätzlich auch eine **Umdeutung** von Rechtsmittelerklärungen in Betracht; entscheidend ist, ob der Erklärung die Absicht zu entnehmen ist, die angegriffene Entscheidung einer Nachprüfung durch das höhere Gericht zu unterziehen (BVerwG DVBl 1996, 105). Ein eindeutig eingelegter Rechtsbehelf kann hingegen nicht in einen anderen umgedeutet werden, wenn die Rechtsbehelfe unterschiedlichen Zwecken dienen (*BVerwG* DVBl 1996, 105; NVwZ 2016, 1187). Das Gleiche gilt, wenn der Rechtsbehelf einen von einem Rechtsanwalt eindeutig formulierten Antrag enthält (*OVG Hamburg* NVwZ 1997, 690). Daher scheidet die Umdeutung einer eingelegten Berufung in einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach Ablauf der Antragsfrist des § 124a IV 1 VwGO aus (BVerwG NVwZ 2016, 1187).
- 7 Hat das Gericht eine der Form nach unrichtige Entscheidung getroffen, so steht den Beteiligten nach dem **Grundsatz der Meistbegünstigung** ein Wahlrecht zu, ob sie das eigentlich zulässige oder das der ergangenen Entscheidung entsprechende Rechtsmittel einlegen. Darüber hinaus kommt das Meistbegünstigungsprinzip aber auch zur Anwendung, wenn sonstige Fehler oder Unklarheiten der anzufechtenden Entscheidung für den Rechtsmittelführer zu einer Unsicherheit über das einzulegende Rechtsmittel führen können (BVerwGE 139, 296).
- 8 Der Rechtsmittelgegner kann dem (Haupt-)Rechtsmittel mit einem eigenen Antrag entgegentreten, so dass die angefochtene Entscheidung auch zu seinen Gunsten abänderbar ist. Dies eröffnet dann eine sonst unzulässige *reformatio in peius* zulasten des Rechtsmittelführers (BVerwGE 125, 44). Das erfolgt in der Form der **Anschlussberufung** (§ 127 VwGO), der **Anschlussrevision** (§ 141 iVm § 127 VwGO) oder der **Anschlussbeschwerde**. Der Rechtsmittelgegner erhält so die Möglichkeit zum „Gegenschlag“, so dass er über die bloße Verteidigung hinaus zum Angriff übergehen kann (Kley DVBl 2017, 282 (283)). Das Anschlussrechtsmittel ermöglicht mithin etwa dem an sich „friedfertigen“ (Haupt-)Berufungsklagten unter den Gesichtspunkten der Waffengleichheit und der Billigkeit auch dann noch selbst in den Prozess einzugreifen, wenn die Berufung des Gegners erst kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegt wird und er deshalb eine eigene Berufung nicht mehr führen kann; die Anschlussberufung dient überdies der Prozessökonomie, denn sie soll vermeiden, dass ein Beteiligter, der sich mit dem erlassenen Urteil zufrieden geben will, nur wegen eines erwarteten Rechtsmittelangriffs des Gegners vorsorglich selbst

Rechtsmittel einlegt (BVerwGE 125, 44; *BVerwG NVwZ-RR* 2008, 214). Die Anschließung kann noch nach Ablauf der eigentlichen Rechtsmittelfrist erfolgen und sogar dann, wenn der Betreffende auf die Berufung verzichtet hat (§ 127 II 1 VwGO). Eine Anschlussberufung ist jedoch nicht statthaft, wenn zuvor die eigene selbständige Berufungszulassung erfolglos blieb (*BVerwG NVwZ-RR* 2008, 214). Im Übrigen ist die Anschließung von dem Bestand des Hauptrechtsmittels abhängig. Wenn dieses zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, dann ist das unselbständige Anschlussrechtsmittel unwirksam (§ 127 V VwGO). Nach § 127 II 2 VwGO ist die Anschließung **fristgebunden**: Sie muss bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründungsschrift eingelegt sein. Ihrer Zulassung bedarf es nicht (§ 127 IV VwGO). Das Anschlussrechtsmittel muss in der Anschlussschrift und damit innerhalb der Frist des § 127 II 2 VwGO begründet werden (§ 127 III 1 VwGO). Mangels Inbezugnahme der Regelung des § 124a III 3 VwGO in § 127 III 2 VwGO ist die Begründungsfrist nicht verlängerbar. Dabei wird neben einem bestimmten Antrag die Anführung von Gründen für das Rechtsmittel verlangt, ansonsten ist die Anschlussberufung bzw. -revision unzulässig (§§ 127 III 2 iVm § 124a III 4 und 5 VwGO). Das Anschlussrechtsmittel des Beigeladenen muss sich immer gegen den **Rechtsmittelführer** richten, sonst ist es nicht statthaft; dieses Erfordernis der Gegenseitigkeit entspricht dem oben ausgeführten Sinn und Zweck der Anschlussberufung (*BVerwG NVwZ-RR* 1998, 457). Wird zB im Nachbarstreit die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, gegen den beigeladenen Bauherrn eine Bauordnungsverfügung zu erlassen, so ist die nach Zulassung der Hauptberufung erhobene Anschlussberufung des Bauherrn zu verwerfen, weil sie die Berufung der Bauaufsichtsbehörde nur unterstützt. Als Gegenbeispiel ist der Fall zu nennen, dass die Bauaufsichtsbehörde nur nach dem Hilfsantrag des Nachbarn verpflichtet wird, dessen Einschreitensverlangen neu zu bescheiden. Hier ist die Anschlussberufung des Bauherrn statthaft, wenn die Berufung allein vom Nachbarn stammt, welcher eine volle Verpflichtung der Behörde erreichen will.

Dabei gelten die Gründe, die sonst eine **bedingte** Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln ausschließen, nicht für die bedingte unselbständige Anschließung; vielmehr stellt sich wegen der Abhängigkeit vom Rechtsmittel des Gegners die Einleitung des Verfahrens durch die **bedingte** unselbständige **Anschließung** nicht anders dar als durch die unbedingte (VGH Mannheim *Urt. v. 20.9.2016 – 11 S 2070/14 – juris-Rn. 68*). Eine unselbständige Anschlussberufung kann daher nicht nur von der Bedingung der Erfolgslosigkeit des Berufungszurückweisungsantrags, sondern von jedem „innerprozessualen Vorgang“, wie etwa der gerichtlichen Beurteilung einer bestimmten Rechtsfrage, auf der die Sachentscheidung unmittelbar beruht, abhängig gemacht werden (VGH Mannheim *Urt. v. 20.9.2016 – 11 S 2070/14 – juris-Rn. 68*). Das anschlussfähige Rechtsmittel muss allerdings vorliegen. Die Anschlussberufung kann somit auch unter der Bedingung der Zulassung der Berufung schon während des noch anhängigen Antrags nach § 124a VwGO erhoben werden (VGH Mannheim *Urt. v. 20.9.2016 – 11 S 2070/14 – juris-Rn. 70 mwN*). Hingegen ist mangels analoger Anwendbarkeit der Vorschriften über die Anschlussberufung und Anschlussrevision ein unselbständiger Anschlussberufungszulassungsantrag oder eine Anschlussnichtzulassungsbeschwerde unstatthaft (*BVerwG Beschl. v. 8.6.2006 – 3 B 185.05; VGH München NVwZ* 2000, 213).

Die Anschließung muss nach ihrem Sinn und Zweck nicht denselben Streitgegenstand 9 betreffen wie das Hauptrechtsmittel (BVerwGE 125, 44). Zu denken ist etwa an die Anfechtungsklage gegen die Eintragung in die Denkmalliste. Wenn hier der Eigentümer nur hinsichtlich einzelner Gebäudeteile Erfolg hatte, so kann er sich der Berufung des Beklagten anschließen. Dadurch, dass er seinen erstinstanzlichen Klageantrag bezüglich des abgewiesenen Teils aufrechterhält, bewirkt er, dass die Denkmalswürdigkeit der gesamten Anlage und nicht nur der von der Berufung des Beklagten betroffenen Gebäudeteile der obergerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Betrifft die angefochtene Entscheidung ein Verfahren, in dem mehrere Klagebegehren den Gegenstand gebildet haben, so ist das Anschlussrechtsmittel zulässig, das sich allein auf die Klage bezieht,